



Synopse Vernehmlassungsentwurf

Spitalgesetz (SpitG) ¹

(vom.....)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003 (SpitG)	Vernehmlassungsentwurf Spitalgesetz (SpitG)	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 1. Zweck</p> <p>Diese Verordnung will eine quantitativ und qualitativ bedarfsgerechte sowie wirtschaftliche Spitalversorgung der Bevölkerung gewährleisten.</p>	<p>§ 1 1. Zweck</p> <p>Dieses Gesetz will eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Spitalversorgung der im Kanton Schwyz wohnhaften Personen gewährleisten.</p>	
<p>§ 2 2. Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bewilligungspflicht für Spitäler und ähnliche Einrichtungen; b) den Erlass der Spitalplanung und der Spitalliste sowie die Erteilung des Leistungsauftrages; c) die Leistungsabgeltung für Spitäler mit Leistungsvereinbarung; 	<p>§ 2 2. Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für Leistungen, die stationär erbracht werden.</p> <p>² Es regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Planung der Spitalversorgung und den Erlass der Spitalliste; b) die Bewilligungspflicht für Spitäler, Geburtshäuser und ähnliche stationäre Einrichtungen; c) die Leistungsabgeltung für Spitäler mit Leistungsvereinbarung; d) die Kostenbeteiligung des Kantons bei ausserkantona- 	

Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003 (SpitG)	Vernehmlassungsentwurf Spitalgesetz (SpitG)	Bemerkungen
<p>d) die Kostenbeteiligung des Kantons bei ausserkantonalem Spitalaufenthalt;</p> <p>e) das Leistungs-, Finanz- und Qualitätscontrolling in den Spitälern mit Leistungsvereinbarung.</p>	<p>lem Spitalaufenthalt aus nichtmedizinischen Gründen;</p> <p>e) das Leistungs-, Finanz- und Qualitätscontrolling in den Spitälern mit Leistungsvereinbarung.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Psychiatriekonkordats vom 29. April 1982.²</p>	
	<p>§ 3 3. Aufsicht</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Spitalversorgung aus.</p> <p>² Das zuständige Departement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht im Spitalwesen wahr, insbesondere die Aufsicht über Einrichtungen im Sinne von § 4.</p>	
<p>II. Betrieb von Spitälern</p>		
<p>§ 3 1. Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Der Betrieb eines Spitals oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.</p> <p>² Sie wird erteilt wenn:</p> <p>a) die Leitung zur Führung des Betriebes persönlich und fachlich geeignet ist;</p> <p>b) genügend geeignetes und ausgebildetes Personal zur Verfügung steht und die medizinische und pflegerische Betreuung der Patientinnen und Patienten sichergestellt ist;</p> <p>c) die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Einrichtungen dem Verwendungszweck entsprechen;</p> <p>d) eine gesicherte finanzielle Grundlage vorhanden ist.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Bewilligung entziehen, mit Auflagen oder Bedingungen versehen wenn eine oder mehre-</p>		

Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003 (SpitG)	Vernehmlassungsentwurf Spitalgesetz (SpitG)	Bemerkungen
re Voraussetzungen entfallen.		
	<p>§ 4 4. Betrieb von Spitälern</p> <p>¹ Der Betrieb eines Spitals, eines Geburtshauses oder einer ähnlichen stationären Einrichtung bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.</p> <p>² Sie wird erteilt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Leitung zur Führung des Betriebes persönlich und fachlich geeignet ist; b) genügend geeignetes und ausgebildetes Personal zur Verfügung steht und die medizinische und pflegerische Betreuung der Patienten sichergestellt ist; c) die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Einrichtungen dem Verwendungszweck entsprechen; d) eine gesicherte finanzielle Grundlage vorhanden ist. <p>³ Der Regierungsrat kann die Bewilligung entziehen, mit Auflagen oder Bedingungen versehen, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen entfallen.</p>	
<p>§ 4 2. Aufsicht</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Spitalversorgung aus.</p> <p>² Das zuständige Departement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht im Spitalwesen wahr, insbesondere die Aufsicht über Einrichtungen im Sinne von § 3.</p>		
	II. Spitalversorgung	
<p>§ 5 1. Begriffe</p> <p>Die Spitalversorgung besteht in der Grundversorgung und Spezialversorgung.</p>	<i>aufgehoben</i>	

Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003 (SpitG)	Vernehmlassungsentwurf Spitalgesetz (SpitG)	Bemerkungen
<p>§ 6 2. Grundversorgung a) Umfang</p> <p>Zur Grundversorgung zählen ärztliche Behandlungen, welche von den Einwohnern des Kantons in bedeutendem Umfang benötigt werden und die einer Spitalinfrastruktur bedürfen.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p>§ 7 b) freie Spitalwahl und Notfallaufnahme</p> <p>¹ Die Patienten haben die freie Wahl, sich in jenem Spital mit Leistungsvereinbarung im Kanton Schwyz behandeln zu lassen, das die benötigte Leistung anbietet.</p> <p>² Spitäler mit Leistungsvereinbarung sind verpflichtet, Notfälle aufzunehmen.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p>§ 8 c) Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Kanton und die Spitalträger mit Leistungsvereinbarung stellen gemeinsam die Grundversorgung sicher.</p> <p>² Der Kanton bestimmt den Leistungsauftrag für die Grundversorgung, schliesst die Leistungsvereinbarungen ab und gewährt dafür Leistungsabgeltungen.</p> <p>³ Die Spitalträger sind für die dafür benötigte Spitalinfrastruktur und deren wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p>§ 9 3. Spezialversorgung</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für die Sicherstellung der Spezialversorgung.</p> <p>² Der Regierungsrat schliesst dazu mit geeigneten Spitalträgern Verträge ab.</p> <p>³ Er berücksichtigt das Angebot mit dem günstigsten Preis-Leistungsverhältnis.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	

Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003 (SpitG)	Vernehmlassungsentwurf Spitalgesetz (SpitG)	Bemerkungen
<p>§ 10 4. Spitalplanung und Spitalliste</p> <p>Der Regierungsrat erarbeitet die Spitalplanung und erlässt die Spitalliste.</p>	<p>§ 5 1. Spitalplanung und Spitalliste</p> <p>¹ Das zuständige Departement plant die Spitalversorgung.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt gestützt auf die Spitalplanung die Spitalliste mit bedarfsgerechten Leistungsaufträgen.</p> <p>³ Über den Bedarf hinausgehende Leistungsaufträge können erteilt werden, wenn dadurch Wirtschaftlichkeit oder Qualität der Spitalversorgung gefördert werden können.</p>	
<p>§ 11 5. Leistungsauftrag</p> <p>a) Begriff und Inhalt</p> <p>¹ Abgestimmt auf die Spitalplanung und die Spitalliste wird nach Anhören der Spitalträger der Leistungsauftrag für die innerkantonale Spitalversorgung ausgearbeitet.</p> <p>² Der Leistungsauftrag enthält die im Kanton zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung, die Leistungserbringer und den dafür erforderlichen Globalkredit.</p> <p>³ Der Leistungsauftrag wird in der Regel für die Leistungsperiode von vier Jahren erteilt.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p>§ 12 b) Erteilung</p> <p>Der Regierungsrat erteilt den Leistungsauftrag unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p>§ 13 c) Genehmigung</p> <p>¹ Die Genehmigung erfolgt mit einem einzigen Beschluss und umfasst alle Teile des Leistungsauftrages. Verweigert der Kantonsrat die Genehmigung, unterbreitet der Regierungsrat einen revidierten Leistungsauftrag.</p> <p>² Die Staatswirtschaftskommission prüft als vorberatende Kommission den Leistungsauftrag und stellt dem Kantonsrat Antrag, ob die Genehmigung erteilt oder verweigert werden</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	

Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003 (SpitG)	Vernehmlassungsentwurf Spitalgesetz (SpitG)	Bemerkungen
soll. Sie zieht eine Delegation der zuständigen ständigen Kommission des Kantonsrates zur Prüfung bei.		
<p>§ 14 d) Änderung</p> <p>Der Leistungsauftrag ist während der Leistungsperiode im gleichen Verfahren zu ändern wie die Erteilung, wenn es eine neue Aufgabenstellung erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden oder nicht mehr erbracht werden sollen.</p>	<i>aufgehoben</i>	
<p>§ 15 6. Leistungsvereinbarungen für die Grundversorgung</p> <p>¹ Gestützt auf den Leistungsauftrag schliesst der Regierungsrat mit einzelnen Spitalträgern jährlich eine Leistungsvereinbarung ab. Einzelne Teile einer Leistungsvereinbarung können für mehrere Jahre vereinbart werden.</p> <p>² In der Leistungsvereinbarung werden mindestens festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Leistungsprogramm nach Leistungsgruppen); b) die Steuerungsgrössen der fallabhängigen und fallunabhängigen Leistungen; c) der Anteil am Globalbudget; d) die Bedingungen für die Nachkalkulation und für die Übertragung von Gewinn und Verlust; e) die Qualitätssicherung; f) das Berichtswesen. <p>³ Kommt eine Leistungsvereinbarung nicht zu Stande, so legt der Regierungsrat die Mindestleistungen gemäss Abs. 2 abschliessend fest.</p>	<p>§ 6 2. Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist zuständig, mit jenen Spitälern, Geburtshäusern und ähnlichen stationären Einrichtungen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, denen fallunabhängige Leistungen abgegolten werden; die übrigen Leistungsvereinbarungen schliesst das zuständige Departement ab.</p> <p>² In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere die Einzelheiten der Leistungserbringung, die Beiträge an fallunabhängige Leistungen, die Qualitätssicherung, die Bereitstellung von Daten und Teilzahlungen geregelt.</p> <p>³ Der Leistungserbringer hat die ihm erteilten Leistungsaufträge selbst zu erfüllen; ausnahmsweise dürfen Teile eines Leistungsauftrages mit Zustimmung des zuständigen Departements an Dritte übertragen werden.</p>	

Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003 (SpitG)	Vernehmlassungsentwurf Spitalgesetz (SpitG)	Bemerkungen
IV. Finanzierung	III. Spitalfinanzierung	
<i>A. Kanton</i>	<i>aufgehoben</i>	
<p>§ 16 1. Leistungsabgeltung a) Pauschalen</p> <p>¹ Die Leistungsabgeltungen für Spitäler mit Leistungsvereinbarung werden leistungsbezogen im Voraus festgelegt.</p> <p>² Sie werden für alle Spitäler zusammen in Form von Globalkrediten und Globalbudgets erteilt.</p> <p>³ Der Kanton trägt die Kosten der Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Spitalträgern.</p>	<p>§ 7 1. Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten der stationären Spitalversorgung, soweit dafür nicht Versicherer, Spitalträger oder Dritte aufzukommen haben.</p> <p>² Die dafür notwendigen finanziellen Mittel werden durch den Kantonsrat bewilligt.</p>	
<p>§ 17 b) Globalkredit und Zusatzkredit</p> <p>¹ Der Globalkredit deckt zusammen mit den Leistungen der Patienten und der Versicherer den Aufwand, mit dem die Spitäler bei wirtschaftlicher Betriebsführung den Leistungsauftrag für die innerkantonale Spitalversorgung erfüllen können.</p> <p>² Er umfasst eine ganze Leistungsperiode und hat die Wirkung eines Verpflichtungskredits.</p> <p>³ Wird ein Leistungsauftrag während der Leistungsperiode geändert und reicht dafür der bewilligte Globalkredit nicht aus, ist beim Kantonsrat ein Zusatzkredit zu beantragen.</p>	<i>aufgehoben</i>	
<p>§ 18 c) Globalbudget und Nachkredit</p> <p>¹ Mit dem Globalbudget werden vom Kantonsrat die jährlichen Zahlungskredite des Globalkredites bewilligt, die zur Erfüllung der Leistungen gemäss den Leistungsvereinbarungen erforderlich sind.</p> <p>² Das Globalbudget bestimmt sich nach den Rahmenbedingungen der Leistungsprogramme für die einzelnen Spitäler,</p>	<i>aufgehoben</i>	

Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003 (SpitG)	Vernehmlassungsentwurf Spitalgesetz (SpitG)	Bemerkungen
<p>den Abgeltungen für die fallabhängigen und fallunabhängigen Leistungen sowie dem Investitionszuschlag.</p> <p>³ Reicht das Globalbudget wegen einer Änderung des Leistungsauftrages nicht aus, ist beim Kantonsrat ein Nachkredit zu beantragen.</p>		
<p>§ 19 d) Nachkalkulation und Übertragung von Gewinn und Verlust</p> <p>¹ Eine Nachkalkulation des Globalbudgets erfolgt jährlich auf Grund der erbrachten, anerkannten Spitalleistungen.</p> <p>² Gewinne und Verluste dürfen im Rahmen des Globalkredits auf die folgende Leistungsperiode und im Rahmen des Globalbudgets auf das Folgejahr übertragen werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt die Rahmenbedingungen für die Nachkalkulation und für die Übertragung von Gewinn und Verlust.</p>	<i>aufgehoben</i>	
<p>§ 20 2. Fallabhängige Leistungen</p> <p>¹ Die fallabhängigen Leistungen werden je Leistungsgruppe festgelegt.</p> <p>² Der Regierungsrat setzt nach Bedarf die Steuerungsgrößen, insbesondere die Anzahl der Fälle, die durchschnittlichen Fallgewichte und den Normpreis fest.</p>	<p>§ 8 2. Fallabhängige Leistungen</p> <p>¹ Die Abgeltung für die fallabhängigen Leistungen der Listenspitäler richtet sich nach den genehmigten oder festgesetzten Pauschalen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt den für alle im Kanton Schwyz wohnhaften Personen geltenden Anteil des Kantons an den Pauschalen fest.</p>	
<p>§ 21 3. Fallunabhängige Leistungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die durch den Kanton zu finanzierenden fallunabhängigen Leistungen der Aus- und Weiterbildung und der Vorhalteleistungen für Notfälle.</p> <p>² Er legt dafür Mengen und Pauschalen fest, wobei für die Vorhalteleistung für Notfälle jedem Spital mit Leistungsvereinbarung ein Sockelbeitrag gewährt wird.</p>	<p>§ 9 3. Fallunabhängige Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton kann Listenspitälern Beiträge an fallunabhängige Leistungen ausrichten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aus- und Weiterbildung; b) die Vorhalteleistung für Notfälle; c) die Förderung neuer Versorgungsmodelle sowie neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, soweit die- 	

Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003 (SpitG)	Vernehmlassungsentwurf Spitalgesetz (SpitG)	Bemerkungen
	<p>se versorgungspolitisch sinnvoll sind.</p> <p>² Die Beiträge erfolgen in der Regel als Pauschalen. Sie können befristet werden.</p> <p>³ Für die Beiträge werden anerkannte Vergleichszahlen berücksichtigt, wobei vergleichbare Mittelwerte nicht überschritten werden dürfen.</p>	
<p>§ 22 4. Investitionszuschlag</p> <p>¹ Investitionsausgaben werden mit einem Investitionszuschlag auf dem Normpreis berücksichtigt.</p> <p>² Die Investitionszuschläge sind in einen Erneuerungsfonds einzulegen und zweckmässig zu verwenden.</p> <p>³ Im Übrigen legt der Regierungsrat den Investitionszuschlag und dessen Rahmenbedingungen fest.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p>§ 23 5. Festlegung der Bemessungsgrundlagen</p> <p>¹ Der Regierungsrat berücksichtigt für die Festlegung der Bemessungsgrundlagen wie Steuerungsgrösse, Mengen, Pauschalen und Investitionszuschlag anerkannte Vergleichszahlen, wobei vergleichbare Mittelwerte nicht überschritten werden dürfen.</p> <p>² Er kann dafür Normen oder Richtlinien als verbindlich erklären.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
	<p>§ 10 4. Ungedekte Kosten innerkantonalen Spitäler</p> <p>¹ Soweit die Kosten der innerkantonalen Spitäler nicht von den Patienten und ihren Versicherern sowie durch die Leistungsabteilungen des Kantons gedeckt werden, haben dafür die Spitalträger aufzukommen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Verpflichtungen Dritter zur Übernahme ungedeckter Kosten.</p>	

Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003 (SpitG)	Vernehmlassungsentwurf Spitalgesetz (SpitG)	Bemerkungen
<p>§ 24 6. Ausserkantonale Spitalbehandlung</p> <p>Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Kostenübernahme bei ausserkantonalen stationärer Spitalbehandlung.</p>	<p>§ 11 5. Freie Spitalwahl</p> <p>¹ Das zuständige Departement bestimmt den anwendbaren Tarif (Referenztarif), wenn eine versicherte Person aus nichtmedizinischen Gründen ein ausserkantonales Spital oder Geburtshaus beansprucht, das nicht auf der Schwyzer Spitalliste, aber auf der Spitalliste des Standortkantons aufgeführt ist.</p> <p>² Das zuständige Departement kann im Einzelfall einen angemessenen Beitrag bis zu 100% an die ungedeckten Kosten von Behandlungen von Schwyzer Patienten ausrichten, wenn diese aus medizinischen Gründen in einem Spital, das nicht auf der Schwyzer Spitalliste aufgeführt ist, hospitalisiert werden müssen.</p>	
<i>B. Spitalträger</i>	<i>aufgehoben</i>	
<p>§ 25 Grundsatz</p> <p>¹ Soweit die Betriebskosten der Spitäler mit Leistungsvereinbarung nicht von den Patienten und ihren Versicherern sowie durch die Leistungsabteilungen des Kantons gedeckt werden, haben dafür die Spitalträger aufzukommen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Verpflichtungen Dritter zur Übernahme ungedeckter Betriebskosten.</p>	<i>aufgehoben</i>	
V. Steuerungsinstrumente und Controlling	IV. Datenbearbeitung	
<p>§ 26 1. Leistungs- und Kostenerfassung; Qualitätssicherung</p> <p>¹ Spitäler mit Leistungsvereinbarung sind verpflichtet:</p> <p>a) die Steuerungsinstrumente für die Leistungsabteilung und Qualitätssicherung nach den Vorgaben des Regierungsrates umzusetzen;</p> <p>b) die dafür nötigen Daten und erforderlichen Unterlagen</p>	<p>§ 12 1. Zweck und Dateninhalt</p> <p>¹ Die zuständige kantonale Stelle kann bei den Listenspitälern betriebs- und patientenbezogene Daten einverlangen, soweit sie für die Sicherstellung der Spitalversorgung benötigt werden, insbesondere für:</p> <p>a) die Durchführung der Spitalplanung und den Erlass der Spitalliste;</p>	

Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003 (SpitG)	Vernehmlassungsentwurf Spitalgesetz (SpitG)	Bemerkungen
<p>zu liefern, um die Globalkredite, Globalbudgets und die zu erbringende Qualität zu bestimmen sowie Betriebsvergleiche zu ermöglichen;</p> <p>c) dem Regierungsrat ihr Investitionsprogramm zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>² Kommt ein Spital dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Anteil am Globalbudget in der Leistungsvereinbarung für das Folgejahr angemessen gekürzt werden.</p>	<p>b) die Erteilung, den Abschluss und die Kontrolle von Leistungsaufträgen und -vereinbarungen;</p> <p>c) das Controlling der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung;</p> <p>d) die Rechnungskontrolle;</p> <p>e) die Durchführung der Kodierrevision;</p> <p>f) die Erstellung des Voranschlages und der Staatsrechnung.</p> <p>² Die Listenspitäler sind verpflichtet, die Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>§ 27 2. Controlling und Berichtswesen</p> <p>a) Spitalträger</p> <p>¹ Die Spitalträger sind für das Controlling in ihrem Spital verantwortlich und besorgen das Berichtswesen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann dafür Rahmenbedingungen festlegen.</p>	<p>§ 13 2. Datenbearbeitung und -veröffentlichung</p> <p>¹ Die zuständige kantonale Stelle kann die Daten selbst bearbeiten oder Dritte mit der Bearbeitung beauftragen.</p> <p>² Patientenbezogene Daten sind nach der Erhebung zu anonymisieren, soweit sie nicht für die Rechnungskontrolle, die Kodierrevision oder die Leistungsstatistik verwendet werden.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Stelle kann anonymisierte Daten veröffentlichen.</p>	
<p>§ 28 b) Kanton</p> <p>¹ Der Regierungsrat informiert den Kantonsrat im Rechenschaftsbericht über die Ausführung des Leistungsauftrages sowie die Einhaltung des Globalbudgets und des Globalkredits.</p> <p>² Das zuständige Departement überprüft die Ordnungsmässigkeit von Wirtschaftlichkeits-, Zweckmässigkeits- und Wirksamkeitsdaten.</p>	<p><i>aufgehoben resp. in § 14 integriert</i></p>	

Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003 (SpitG)	Vernehmlassungsentwurf Spitalgesetz (SpitG)	Bemerkungen
	<p>§ 14 3. Datenaustausch</p> <p>¹ Die für die Finanzierung der Leistungen erforderlichen Daten können zwischen Leistungserbringern und Kanton elektronisch ausgetauscht werden. Der Kanton stellt dazu eine elektronische Datenplattform zur Verfügung.</p> <p>² Die zuständige kantonale Stelle kann zur Abklärung der Kostenpflicht des Kantons patientenbezogene Daten im Abrufverfahren mit dem Einwohnerregister abgleichen.</p>	
VI. Akut- und Übergangspflege³	<i>neu im SEG geregelt (siehe § 16)</i>	
<p>§ 29 ⁴ Leistungserbringer und Finanzierung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann für die stationäre und ambulante Akut- und Übergangspflege mit einzelnen Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen abschliessen und ihnen Investitionsbeiträge oder –zuschläge ausrichten.</p> <p>² Die Kosten dieser Pflege werden für längstens zwei Wochen vom Kanton übernommen, soweit sie nicht durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Durchführungs- und Abrechnungsverfahren.</p>	<i>neu im SEG geregelt (siehe § 16)</i>	
VII. Schlussbestimmungen ⁵	V. Schlussbestimmungen	
<p>§ 30 ⁶ 1. Finanzierungsausgleich</p> <p>¹ Der Regierungsrat nimmt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung einen einmaligen Finanzierungsausgleich unter den drei bestehenden Regionalspitälern vor.</p> <p>² Die Ausgleichszahlungen sind durch die Spitalträger in einen Erneuerungsfonds zu legen und zweckmässig zu verwenden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt die</p>	<i>aufgehoben</i>	

Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003 (SpitG)	Vernehmlassungsentwurf Spitalgesetz (SpitG)	Bemerkungen
Ausgleichszahlungen abschliessend fest.		
	<p>§ 15 1. Verwaltungsmassnahmen</p> <p>Kommt ein Listenspital seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nach, können Auflagen zu deren Erfüllung verfügt, finanzielle Leistungen für das Folgejahr angemessen gekürzt oder Leistungsaufträge gemäss Spitalliste ganz oder teilweise entzogen werden.</p>	
<p>§ 31 ⁷ 2. Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:</p> <p>a) die Spitalverordnung vom 24. Juni 1993;⁸</p> <p>b) die Verordnung über die Spitalfinanzierung 2000-2003 vom 18. Dezember 2002.⁹</p>	<p>§ 16 2. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003³ aufgehoben.</p> <p>² Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007⁴ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 19b (neu) c) Akut- und Übergangspflege</i></p> <p>¹ Die Kosten der Akut- und Übergangspflege in Einrichtungen auf der Pflegeheimliste des Kantons Schwyz werden für längstens zwei Wochen vom Kanton übernommen, soweit sie nicht durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Durchführungs- und Abrechnungsverfahren.</p>	
<p>§ 32 ¹⁰ 3. Referendum, Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.</p> <p>² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹¹ und wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>	<p>§ 17 3. Referendum, Publikation, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.</p> <p>² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.</p> <p>³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003 (SpitG)	Vernehmlassungsentwurf Spitalgesetz (SpitG)	Bemerkungen
<p>¹ GS 20-428 mit Änderung vom 20. Mai 2010 (KRB Neuordnung Pflegefinanzierung, GS 22-102d).</p> <p>² SRSZ 100.000.</p> <p>³ Fassung vom 20. Mai 2010.</p> <p>⁴ Fassung vom 20. Mai 2010.</p> <p>⁵ Fassung vom 20. Mai 2010.</p> <p>⁶ Umnummeriert am 20. Mai 2010.</p> <p>⁷ Umnummeriert am 20. Mai 2010.</p> <p>⁸ GS 18-347.</p> <p>⁹ Abl 2003 2.</p> <p>¹⁰ Umnummeriert am 20. Mai 2010.</p> <p>¹¹ Am 1. Januar 2004 in Kraft getreten (Abl 2003 2094); Änderung vom 20. Mai 2010 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 2418).</p>	<p>¹ GS ...</p> <p>² SRSZ 574.210.1.</p> <p>³ SRSZ 574.110; GS 20-428.</p> <p>⁴ SRSZ 380.300.</p>	